



Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: V/2004/188**Dezernat II****Federführung:**

70 - Bauen und Umwelt

Produkt:

70.06.06 Friedhofswesen

Datum:

16.06.2004

14.09.2004	Bezirksausschuss	Vorberatung
Top:	Bemerkung:	
04.11.2004	Hauptausschuss	Kenntnisnahme
Top:	Bemerkung:	
11.11.2004	Rat der Stadt Coesfeld	Entscheidung
Top:	Bemerkung:	

Betreff:**Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld, Ortsteil Lette -****Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 01.09.2000 aufzuheben und durch die beigefügte Satzung zu ersetzen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – datiert vom 01.09.2000. Durch den Landtag wurde am 17. Juni 2003 das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) erlassen. Dieses hat zur Folge, dass die vorhandene Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – entsprechend abzuändern bzw. durch Erfahrungswerte zu ergänzen ist.

Zur besseren Übersicht wurden die Satzungsänderungen im Folgenden zusammengestellt:

Bestattung von Tot- und Fehlgeburten

§ 8 Abs. 4

In der Vergangenheit wurden Tot- und Fehlgeburten durch medizinische Einrichtungen in Form einer Massenbestattung an einem den Eltern nicht bekannten Ort vorgenommen. Durch das Bestattungsgesetz NRW wurde nun konkretisiert, dass auf Verlangen der Eltern Tot- und Fehlgeburten offiziell beigesetzt werden können. Auf dem Friedhof Lette können Tot- und Fehlgeburten in einer vorhandenen Wahlgrabstelle oder einem Kindergrab beigesetzt werden. Die verstorbenen Kinder werden Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gleich gesetzt. Daraus resultiert, dass für diese bestatteten Personen eine Ruhezeit von 25 Jahren gilt und Gebühren für Personen bis zu diesem Alter veranschlagt werden.

Bestattungsfristen

§ 8 Abs. 5 und 6

Durch das neue Bestattungsgesetz NRW (§ 13 Abs. 1 – 3) wurde festgelegt, dass Bestattungen / Beisetzungen innerhalb von acht Tagen zu erfolgen haben.

Auf dem Friedhof Lette wurde bisher von Montag bis Samstag bestattet.

Zukünftig sollen Bestattungen von Montag bis Freitag vorgenommen werden. Durch die Reduzierung der Bestattungstage entfallen die kostenintensiven Bestattungen am Samstag, bei denen Überstunden- und Wochenendzuschläge für die Bediensteten der Stadt Coesfeld zu zahlen sind. Die neuen Bestattungszeiten wurden mit der Zentralrendantur und der Kirchengemeinde St. Johannes Lette besprochen.

In besonders begründeten Einzelfällen (Unfalltod oder Tod durch eine ansteckende Krankheit) kann die Friedhofsverwaltung (Stadt Coesfeld) von dem § 8 Abs. 6 abweichen.

Bestattungsform

§ 9 Abs. 1

Durch das Bestattungsgesetz NRW wurde der Sargzwang aufgehoben und verschiedene Bestattungsformen zugelassen. Für den Friedhof Lette soll weiterhin der Sarg und die Urne als Bestattungsform Bestand haben. Andere Bestattungsformen (z.B. Friedwald) sind nicht zulässig und damit ausgeschlossen.

Ausnahme bilden Gläubige anderer Konfessionen. Die Verstorbenen anderer Konfessionen können entsprechend ihrem Glauben (z. B. in Leichentüchern) beigesetzt werden. Hierbei sind aber die wasserschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Ausheben der Gräber

§ 10 Abs. 1

Die Bestattungen / Beisetzungen auf dem Friedhof Lette finden in Begleitung von Bediensteten der Stadt Coesfeld statt. Durch die Bediensteten wird der Grabaushub, Verkleidung des Erdreiches und Verfüllung des Grabes vorgenommen.

Von der Kirchengemeinde St. Johannes Lette wurde für Sargbestattungen ein Sargversenkautomat angeschafft. Dieser soll die Sargträger entlasten und den Sarg gleichmäßig in die geöffnete Grabstelle herablassen.

Wenn kein Sargversenkautomat eingesetzt wird, kann ein Bediensteter der Stadt Coesfeld die Bestattungsbegleitenden Arbeiten alleine verrichten. Bei Verwendung des Sargversenkautomaten ist eine zweite Person nötig. Hierdurch entstehen höhere Aufwendungen. Die Satzung wurde dahingehend abgeändert, dass diese anfallenden höheren Aufwendungen für den Einsatz des Sargversenkautomaten durch die Nutzungsberechtigten zu tragen sind.

Gestaltung der Grabstätten

Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 18 Abs. 3

Der Friedhof Lette zeichnet sich auf dem alten Bestattungsteil durch eine harmonische Gleichmäßigkeit der Grabeinfassungen aus. Um diesen Charakter weiterhin zu wahren, wurde die Satzung dahingehend ergänzt, dass für die Grabeinfassungen zwei verschiedene Gesteinsarten vorgeschrieben sind und nur diese durch die Nutzungsberechtigten aufgebracht werden dürfen. Des Weiteren wurde die Beschaffenheit der Grabeinfassung und die Einbringung konkretisiert.

Trauerfeier

§ 31 Abs. 4

Im neuen Bestattungsgesetz wurde geregelt, dass eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeier bzw. dem Begräbnis untersagt ist. Entsprechend ist die Friedhofssatzung um diesen Passus zu ergänzen.

Anlagen:

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette -